

Abschnitt A – Struktur

- 1.**
 - a)** Der Landesprecher*innenrat (nachfolgend LSpR) besteht aus gewählten Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern, welche zu jeder Sitzung und Telefonkonferenz (Teko) einzuladen sind.
 - b)** Beratende Mitglieder sind auf Beschluss des LSpR:
 - der*die Vertreter*in des Jugendverbandes im Landesvorstand
 - die*der Jugendkoordinator*in (JuKo)
 - die Länderratsdelegierten
 - die Delegierten für den Landesausschuss
 - die Delegierten für den Landesparteitag
 - Vertreter*innen des Landesverbandes im Ring politischer Jugend Sachsen-Anhalt
- 2.** Aufgaben des*der Schatzmeister*in
 - Erstellen und Prüfen des Finanzplans und dessen Einhaltung, sowie regelmäßige Information über den Finanzplan bereitstellen
 - Kontakt und Absprache mit dem Schatzmeister der Partei DIE LINKE.
 - Prüfen aller Finanzanträge, die auf Geld des Jugendverbandes zurückgreifen
 - Vetorecht bei finanziellen Anträgen; dabei handelt es sich nicht um ein politisches Vetorecht, da es nur geltend gemacht werden kann, wenn der finanzielle Rahmen nicht gegeben scheint. Das Veto ist dann entsprechend zu begründen und hat einmal aufschiebende Wirkung.
- 3.** Aufgaben des*der Jugendkoordinators/*in
 - a)** Aufgaben und Tätigkeiten des*der JuKos werden in Abstimmung mit dem LSpR festgelegt.
 - b)** Die*der JuKo nimmt möglichst an allen Telefonkonferenzen und Sitzungen des LSpR teil.
- 4.** Es wird sichergestellt, dass regelmäßig mindestens ein Mitglied oder beratendes Mitglied des LSPR an den Sitzungen des Landesvorstands der Partei DIE LINKE. teilnimmt und über die aktuellen Aktivitäten des Jugendverbandes berichtet. Das teilnehmende Mitglied informiert danach über den Ablauf und die Ergebnisse der Sitzungen.

Abschnitt B – Sitzung und Kommunikation des LSpR

1. Der LSpR trifft sich mindestens einmal alle 42 Tage (6 Wochen). Tagungsorte sind Halle und Magdeburg oder in Absprache mit einzelnen Gruppen vor Ort zu finden.
2. Der Landessprecher*innenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der Stimmen ohne Enthaltung. Bei Stimmengleichstand ohne Enthaltung gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Einmal in der Woche findet eine Telefonkonferenz (Teko) statt. Auch bei einer Teko können Beschlüsse gefasst werden, insofern die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde. Eine namentliche Abstimmung ist hierfür notwendig. Protokolle von Telefonkonferenzen sollen über den Aktiverteiler verschickt werden.
4. Die Tagesordnung von TeKos ist vorher in geeigneter Form zugänglich zu machen.
5. LSpR-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Jedes Mitglied des Landesverbandes hat Rederecht und kann Anträge einbringen. Gäste haben ebenfalls Rederecht, das widerrufen werden kann. Die Nicht-Öffentlichkeit kann auf Antrag von mindestens einem Mitglied des LSpR hergestellt werden.
6. Die Einladung erfolgt mind. sieben Tage vor der Sitzung per E-Mail über den Aktivist*innenverteiler. Die Tagesordnung stimmt der LSpR zeitnah ab und teilt sie spätestens vier Tage vor der Sitzung über den Aktiverteiler mit. Eine Änderung der Tagesordnung kann während der Sitzung auf Antrag - und mit einfacher Mehrheit bestätigt - vorgenommen werden. Anträge, die erst auf der Sitzung bekannt, bzw. eingebracht werden, können auf der nächsten Sitzung bzw. TeKo zurückgeholt werden.
7. Über die Sitzungen des Landessprecher*innenrats ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse und den Ablauf der Sitzung enthält. Das Protokoll wird im Rotationsprinzip angefertigt und innerhalb von fünf Tagen nach der Sitzung allen LSpR-Mitgliedern zugesandt. Das Protokoll ist in geeigneter, anonymisierter Form innerhalb von zehn Tagen allen Mitglieder des Landesverbandes zugänglich zu machen. Hierfür ist auch eine verkürzte Version möglich.
8. Auf den LSpR Sitzungen und bei TeKos kann ein Frauenplenum einberufen werden. Die Mehrheit der Frauen eines Frauenplenums kann ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.
9. Wortmeldungen zur Diskussion erfolgen durch Handzeichen bzw. durch Ansagen des Namens oder namentlicher Meldung im Protokollpad. Das Wort wird auf Verlangen eines Mitgliedes in der Reihenfolge der Wortmeldungen nach sozialem Geschlecht

und Erstredner*innen doppelt quotiert. Redezeitbegrenzung erfolgt auf Antrag. Die Redeleitung soll im Rotationsprinzip besetzt werden.

10. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort erteilt, jedoch nicht während einer Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung werden, sofern es eine Gegenrede gibt, mit einfacher Mehrheit bestätigt. Ansonsten gelten sie ohne Gegenrede als gefasst.

Abschnitt C – Sonstiges und Schlussbestimmung

1. Die Geschäftsordnung (GO) wurde am 01.12.2019 einstimmig beschlossen.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3-Mehrheit des gesamten LSpR möglich. Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung müssen mind. fünf Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden und in der Tagesordnung entsprechend gekennzeichnet sein. Ein später eingereichter Antrag ist unzulässig, kann aber bis zur nächsten Sitzung aufrechterhalten werden.
3. Jedes Mitglied hat ein Recht darauf, dass etwa alle 90 Minuten eine Pause von mindestens zehn Minuten abgehalten wird.